

**Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen vom 17.03.2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2011**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Der Umfang der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 Absatz 2 Saarl. Straßengesetz bzw. § 1 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen mit oder ohne Verteilung von Werbematerial; ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern politischen Inhaltes;
 2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden;
 3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß;
 4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Servicestationen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird;
 5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirmen, Zelten, Heizpilzen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Außengastronomie, Werbung u. a.)
 6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig, in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum

Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet

7. Das Ablegen und Anbringen von Werbematerialien an abgestellten Fahrzeugen, insbesondere hinter Scheibenwischern.
8. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten;
9. die Veranstaltung von Straßenfesten;
10. das Aufstellen von Gefäßen für Abfälle und Wertstoffe sowie das Lagern von sonstigen Gegenständen soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird;
11. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden, Geräten aller Art sowie das Lagern von Baumaterial;
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
13. Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
14. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
15. das Nächtigen im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 1;
16. das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 1;
17. das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenausschankflächen.

§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Sondernutzung, die keiner zusätzlichen Erlaubnis bedarf, ist insbesondere die übermäßige Straßenbenutzung durch
 1. Veranstaltungen (§ 29 Abs. 2 StVO);
 2. Fahren von Kraftfahrzeugen im Verband (§ 29 Abs. 2 StVO);
 3. rollende Straßenwerbung (§ 29 Abs. 2 StVO);
 4. Fahren mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen (§ 29 Abs. 3 StVO);
 5. Betrieb von Lautsprechern (§ 46 Abs. 1 S. 1 Ziff. 9 StVO);

6. Aufstellen von Verkaufsständen, die eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs darstellen (§ 46 Abs. 1 S. 1 Ziff. 9 StVO);

Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.

- (3) Die Durchführung der Märkte bestimmt sich nach den jeweils geltenden Marktordnungen oder Satzungen.
- (4) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (5) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf Verkehrsflächen, die unter Arkaden gelegen sind, werden, unbeschadet privater Rechte der Grundstückseigentümer, erteilt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Mülltonnenaufzugsschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, die in den Außenraum hineinragen;
 2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in Gehwege hineinragen;
 3. das Feilbieten von Tageszeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht;
 4. künstlerische Darbietungen jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr - z.B. Pflastermalen mit abwaschbarem Material, schauspielerische Tätigkeiten (Pantomimik), Musizieren, etc. -, soweit sie
 - nicht gegen Entgelt erfolgen,
 - nicht gewerblichen Zwecken dienen,
 - ohne Verwendung von elektro-akustischen Schallverstärkern durchgeführt werden, sofern der Platz entsprechend den Vorgaben des § 8 (6) PVO in einem 20minütigen Rhythmus gewechselt wird;
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 5 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:
1. außerhalb von Fußgängerzonen:
 - Werbeanlagen und Verkaufswaren, die mehr als 0,8 m, gemessen ab der Hausfront,
 - in einer Länge von mehr als 3,0 m aufgestellt werden,
 - keine Restgehwegbreite von wenigstens 1,5 m verbleibt;
 2. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelastigungen verbunden sind;
 3. Sondernutzungen, die zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können;
 4. das Nächtigen im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 1;
 5. das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 1;
 6. das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenausschankflächen;
 7. das Ablegen und Anbringen von Werbematerial an abgestellten Fahrzeugen, insbesondere hinter Scheibenwischern;
 8. das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper - außer für Veranstaltungen von außerordentlichem Interesse für die Landeshauptstadt Saarbrücken;
 9. das Aufstellen von Zelten und Heizpilzen. Vorhandene Heizpilze dürfen bis max. Ende der Wintersaison 2010/2011 genutzt werden.
- (2) Im übrigen werden Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 6 Fassadenbegrünung

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.
- (3) Wird der Gehweg durch Pfosten- oder Kettenabsperungen oder auf sonstige Weise eingengt, muss für den Fußgängerverkehr eine Mindestbreite von 1,50 m eingehalten werden.

§ 7 Sonderregelung für die Fußgängerzonen

- (1) Für teilentwidmete Fußgängerzonen wird die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt für:
1. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie Menuetafeln - innerhalb der erlaubten Außenbestuhlungsfläche - zum Zwecke des Ausschankes nur an Gewerbebetriebe im Erdgeschoss;
 2. vorhandene Servicestationen werden für eine Zeit von max. 3 Jahren - ab Inkrafttreten der Satzung- geduldet. Vorhandene Heizpilze dürfen bis max. Ende der Wintersaison 2010/2011 genutzt werden.
 3. eine Warenpräsentation in einer Tiefe bis zu 0,8 m - gemessen ab der Hausfront - und bis zu einer Länge von max. 3,0 m, nicht jedoch in der Fußgängerzone Reichsstraße und Bahnhofstraße bis Fürstenstraße/Gerberstraße;
 4. Handzettelverteilung, Geschenk- und Probeverteilung, wandelnde Litfasssäulen und Sandwichwerbung, sonstige Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, dabei darf ein werbewirtschaftlich genutztes Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 7,5t genutzt werden. Bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden können abweichende Regelungen getroffen werden;
 5. gewerbliche und nichtgewerbliche Musikveranstaltungen ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr; im Einzelfall kann die Verwendung elektroakustischer Schallverstärker nach Maßgabe einer besonderen Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken, Ordnungsamt, erfolgen;
 6. Blumen-, Gebäck-, Maronen- und Brezelverkaufsstände die traditionell Ware anbieten (Bestandsschutz).
- (2) Tische und Stühle dürfen mit dem Boden nicht verankert werden.
- (3) Hat der Stadtrat Gestaltungsleitlinien mit städtebaulichen und stadtgestalterischen Belangen beschlossen, können in den Erlaubnisbescheid entsprechende Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangen, die dem Gestaltungskonzept widersprechen, einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck der Fußgängerzone empfindlich stören.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.
- (2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.

- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 9 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Für die Stadtbezirke Mitte, Halberg und West ist das Ordnungsamt der LHS, für den Stadtbezirk Dudweiler, das Bürgeramt der Bezirksverwaltung Dudweiler zuständig. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen nach § 3 Absatz 2, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter, je einen angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche.
- (3) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfalle von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch wer ohne Erlaubnis eine gebührenpflichtige Sondernutzung in Anspruch nimmt.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren

Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt. Sie sind sofort fällig.

Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr ab Beginn der Nutzung fällig. Bei Gebühren über 500,00 € können Ratenzahlungen bewilligt werden.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, sind die festgesetzten Gebühren dennoch fällig.
- (2) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, sind ausgeschlossen.

Dies gilt auch, wenn eine Sondernutzung durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt wird, die von der Landeshauptstadt Saarbrücken genehmigt worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. April. 2010 in Kraft.

Saarbrücken, den 17.03.2010

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

GEBÜHRENVERZEICHNIS

**zu § 10 der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken
über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
vom 10.06.1986
in der Fassung vom 17. 03. 2010**

Zoneneinteilung

Zone I

Fußgängerzone Reichsstraße, Bahnhofstraße und St. Johanner Markt, begrenzt im Westen von Trierer Straße, im Osten von Faßstraße, Türkenstraße (Fahrbahnmitte),

Zone II

Citybereich eingeschlossen von Kaiserstraße, Stephanstraße, Großherzog-Friedrich-Straße bis Bleichstraße, Schillerplatz, Am Stadtgraben, Berliner Promenade, Faktoreistraße, Luisenbrücke, Wilhelm-Heinrich-Brücke, Alte Brücke, außer Zone I

Zone III

a) **Alt-Saarbrücken**

Eisenbahn-, Vorstadt-, Deutschherrnstraße

b) **Malstatt**

Lebacher-, Breite Straße

c) **Burbach**

Berg-, Hoch-, Burbacher-, Jakobstraße, Burbacher Markt

d) **St. Arnual**

Saargemünder-, Julius-Kiefer-Straße, Markt St. Arnual

e) **Dudweiler**

Trierer-, Saarbrücker-, Rathausstraße, Alter Markt

f) **Gersweiler**

Hauptstraße, Rathausplatz

g) **Altenkessel**

Alleestraße

h) **Jägersfreude**

Hauptstraße

i) **Scheidt**

Kaiserstraße

j) **Schafbrücke**

Kaiserstraße

k) **Ensheim**

Hauptstraße

l) **Brebach-Fechingen**

Saarbrücker Straße

m) **Güdingen**

Großblittersdorfer Straße

n) **Bübingen**

Saargemünder Straße

o) **Klarenthal**

Hauptstraße

Zone IV

- übriges Stadtgebiet – außer Zonen I, II und III

Zone IV

- übriges Stadtgebiet – außer Zonen I, II und III

B. Nutzungsarten	Maßstab	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
I. Info- und/oder Werbemaßnahmen		€	€	€	€
1. Handzettelverteilung, Geschenk- und Probenverteilung, wandelnde Litfasssäulen und Sandwichwerbung	je Akteur/Tag Mindestgebühr: 15,00 €	5,50	4,00	3,00	2,00
2. Informationsstände	je qm/Tag Mindestgebühr: 15,00 €	5,50	4,00	3,00	2,00
3. Kostenlose Verlosungen, Gewinnspiele, Tombolas etc. (i.V. mit weiteren Nutzungsarten)	je Tag	17,00	12,00	6,00	3,00
4. Werbe-/Informationsveranstaltung	je qm/Tag	1,10	0,90	0,60	0,30
5. Aufstellen von Schaukästen, Vitrinen, Musterauslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	je qm/Monat	4,50	3,50	2,50	1,50
6. Warenpräsentation und Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne unmittelbaren Verkauf	je qm/Monat	17,00	12,00	6,00	3,00
7. Werbetafeln, Angebotstafeln und sonstige Werbeträger, freistehend	je qm Werbebläche/Monat,	3,00	2,50	2,00	1,50

oder mit baulichen Anlagen (z.B. Litfasssäulen, Uhrensäulen) verbunden		mindestens				
8.a) Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen		je qm Werbefläche/Monat	35 EUR	35 EUR	10 EUR	7 EUR
		Mindestgebühr je Transparent	50 EUR	50 EUR	20 EUR	15 EUR
8.b) sowie Plakatierung		je qm Werbefläche/Monat		3,00	3,00	3,00
		Mindestgebühr je Plakat		3,00	3,00	3,00
		DIN A 0 - DIN A 2 DIN A 3 + DIN A 4		2,00	2,00	2,00
II. Gewerbliche Nutzung						
1.a) Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Warenverkaufsständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen, jeweils verbunden mit einer An- oder Verkaufstätigkeit		je qm Grundfläche/Monat,	30,70	23,00	17,00	12,00
		Mindestgebühr: bis 8,0m ² über 8,0m ²	100,00 120,00	90,00 110,00	80,00 100,00	70,00 90,00
1.b) ambulante Verkaufsfahrzeuge		pro Fahrzeug/Monat	---	---	---	30,00
2. Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Servicestationen, Sonnenschirmen, Menuetafeln, Abfallbehältnissen etc. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche, jeweils ohne unmittelbaren Verkauf		je qm Grundfläche/Monat - pro Kalenderjahr wird die Gebühr für max. 4 Monate erhoben -	7,00	7,00	5,00	4,00
3. Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und Lustbarkeiten zu gewerblichen Zwecken		je Tag	45,00	45,00	30,00	15,00
B. Nutzungsarten	Maßstab	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV	
III. Veranstaltung von		€	€	€	€	
Straßenfesten	je lfd. Meter Straße/Tag	1,10	0,90	0,60	0,40	
B. Nutzungsarten	Maßstab	klassifizierte Straßen	nicht klassifizierte			

		und Zone I und II	Straßen (Gemeindestraßen)
IV. Gegenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche		€	€
Aufstellen von Gerüsten (auch Durchlaufgerüsten),	je lfd. Meter/Monat mindestens	5,60 11,20	2,80 5,60
Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baucontainern und Geräten aller Art; Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen, Müllboxen etc, Lagern von Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen, soweit die Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird	je qm/Monat, mindestens	5,60 11,20	2,80 5,60
V. Aufgraben des Straßenkörpers	je qm/Monat, mindestens	5,60 11,20	2,80 5,60
VI. Leitungen	je 100 m /Monat	23,00	12,00